

**Ordnung für Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Mediendesigninformatik  
(MDI) der Hochschule Hannover,  
Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik  
(Praxisphasenordnung-I; PraO-I)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Praxisphasenordnung-I (PraO-I) gilt für den Bachelor-Studiengang Mediendesigninformatik (MDI) an der Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik.

**§ 2**

**Ziele von Praxisphasen**

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

**§ 3**

**Grundlegende Bestimmungen**

- (1) Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die genaue Form der Praxisphasen wird durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Praxisphasen werden in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Hochschuleinrichtungen ebenfalls Praxisstellen sein. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

- (4) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (6) Eine Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 bis 27 Wochen.
- (7) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.

## **§ 4**

### **Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen**

Auf der Basis des Modulhandbuchs werden im Zusammenwirken zwischen der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule individuelle Ausbildungsinhalte schriftlich vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie gegebenenfalls die konkreten Aufgabenstellungen fest.

## **§ 5**

### **Beauftragte für Praxisphasen**

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät verantwortlich. Der Fakultätsrat bestellt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (2) Die oder der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der oder des Beauftragten gehören:
  - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
  - die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
  - die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland,
  - die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
  - die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

## **§ 6**

### **Studiengangsübergreifende Angelegenheiten**

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangsübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

## **§ 7**

### **Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen**

- (1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich bei der oder dem Beauftragten zur jeweiligen Praxisphase an; die Meldefristen legt die oder der Beauftragte fest. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten in der Praxisphase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studentin oder des Studenten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten ausgewählt worden ist. Wird in einer Praxisphase die Bachelor-Arbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer.

## **§ 8**

### **Anerkennung der Praxisphasen**

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen gemäß der Vereinbarung nach § 4 wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die oder der Beauftragte.

## **§ 9**

### **Vertrag über eine Praxisphase**

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
  - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
  - die Verpflichtungen der Studierenden,
  - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
  - die Gewährung von Urlaub,
  - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

## **§ 10**

### **Auswahl der Praxisstellen**

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle bemühen. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des oder der Beauftragten. Über die Anrechnung bereits geleisteter Praxisphasenzeiten entscheidet der oder die Beauftragte.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat : 06.10.2015  
Genehmigung Präsidium: 02.11.2015  
Verkündungsblatt Nr. 13/2015 vom 17.11.2015

1. Änderung:  
Beschluss Fakultätsrat : 20.11.2018  
Genehmigung Präsidium: 28.01.2019  
Verkündungsblatt Nr. 01/2019 vom 15.03.2019